

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1899)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor: Ritschard / Minder

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1899.

Direktor: Herr Regierungsrat **Ritschard**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Minder**.

I. Gesetzgebung.

Auf das Kirchenwesen Bezug habende Gesetze oder Dekrete sind im Berichtsjahre nicht zu stande gekommen.

Die in den drei letzten Verwaltungsberichten erwähnte Vorlage betreffend Neueinteilung der römisch-katholischen Kirchgemeinden des Jura konnte auch im Jahre 1899 noch nicht erledigt werden, doch ist darauf Bedacht genommen, dass der dahingehende Dekretsentwurf dem Grossen Rate im Laufe des Geschäftsjahres 1900 vorgelegt werden kann.

Aus verschiedenen Gründen konnte auch das im letzten Verwaltungsberichte angeführte Dekret vom 23. Februar 1898 betreffend Ausscheidung der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern nach der Zugehörigkeit zur römisch-katholischen oder zur christkatholischen Landeskirche im Berichtsjahre noch nicht in Kraft gesetzt werden. Seither sind jedoch die zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Massnahmen getroffen und der Beginn der Wirksamkeit des Dekrets durch Regierungsratsbeschluss auf 1. Juni 1900 in Kraft gesetzt worden.

II. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die Synode der evangelisch-reformierten Kirche versammelte sich am 14. November 1899 zu ihrer ordentlichen Jahresversammlung und erledigte in zwei Sitzungen ihre Geschäfte.

Bezüglich ihrer Verhandlungen wird auf den gedruckten Bericht über die Synodalverhandlungen verwiesen.

Auch in betreff der umfangreichen Thätigkeit des Synodalrates verweisen wir auf den ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht dieser Behörde an die Kantonssynode.

Veränderungen im Personal des Bureaus der Synode, sowie der Prüfungskommission und des Synodalrates sind nicht vorgekommen, mit der Ausnahme, dass der Regierungsrat dem Synodalrat auf sein Gesuch hin gestattet hat, in Abweichung des § 3 des Reglementes für den Synodalrat, d. d. 19. Mai 1875, bis nach erfolgter Revision dieses Reglementes seinen Sekretär provisorisch ohne Rücksicht auf Mitgliedschaft der Synode zu wählen. Als solcher wurde sodann provisorisch ernannt Herr V. D. M. Kasser, Direktor des Landesmuseums.

Im Berichtsjahre kamen folgende Veränderungen im Personalbestand des reformierten Ministeriums vor:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:
 - a. Predigtamtskandidaten 8
 - b. Auswärtige Geistliche 4
2. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2
3. Ausgetreten 0
4. Verstorben:
 - a. im aktiven Kirchendienst 4
 - b. im Ruhestand 3
5. Beurlaubungen auf kürzere bestimmte Zeit 3
6. Beurlaubungen auf unbestimmte Zeit 0
7. Anerkennungen von Pfarrwahlen 14

8. Neuwahl von Bezirkshelfern 1
 9. Ausschreibungen von Pfarrstellen erfolgten:
 a. zum erstenmal 11
 b. zum zweitenmal 11
 10. Auf Ende des Berichtsjahres waren folgende
 Pfarreien unbesetzt:
 Twann
 Pruntrut
 Saanen
 Oberwil bei Büren
 Steffisburg.

11. Von 11 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion die Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben.

Zwei Pfarrer haben kurz vor Ablauf ihrer Amtsdauer dem betr. Kirchgemeinderat ihre Demission eingereicht, so dass Ausschreibung der Stelle erfolgte, und ausser den mit Leibgeding in den Ruhestand versetzten Geistlichen sind zwei wegen Krankheit etc. von ihren Stellen zurückgetreten.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion folgende Wahlen bestätigt:

1. von 10 Pfarrverwesern;
2. von 7 Vikarien.

Die anlässlich der Bestätigung der von der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Derendingen-Biberist getroffenen Neuwahl des Pfarrers vom Regierungsrat am 18. August 1899 angeregte Revision der Übereinkunft zwischen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875, konnte noch nicht durchgeführt werden.

Auch das im letztjährigen Berichte erwähnte Gesuch der Reformierten französischer Zunge in der Stadtgemeinde Bern um Erhebung ihres Verbandes zu einer eigenen französisch-reformierten Kirchgemeinde hat mit Rücksicht auf die notwendig gewordenen Vernehmlassungen der städtischen kirchlichen Behörden seine Erledigung noch nicht gefunden. Die Vorarbeiten sind indessen soweit gediehen, dass dem Grossen Räte der bezügliche Dekretsentwurf demnächst vorgelegt werden kann.

Bei der Kirchendirektion sind ferner vom Jahr 1899 her noch hängig die Gesuche der Kirchgemeinden Köniz und Steffisburg um Errichtung je einer zweiten Pfarrstelle.

B. Katholische Kirche.

Trotz bezüglichen Vermittlungen ist es der Kirchendirektion bis jetzt noch nicht gelungen zwischen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirchgemeinde St. Immer eine Verständigung herbeizuführen bezüglich der nach § 7 des Dekretes vom 23. Februar 1898 vorzunehmenden Vermögensauseinandersetzung.

Zwischen der römisch-katholischen und der christ-katholischen Kirchgemeinde Laufen sind neuerdings Streitigkeiten ausgebrochen in Bezug der zu gemeinsamer Benutzung zugewiesenen Pfarrkirche und es

hat infolgedessen der römisch-katholische Kirchenrat die Intervention der Staatsbehörden angerufen zwecks Herbeiführung eines Kirchauskaufes. Eine Verständigung hat aber bis jetzt noch nicht stattgefunden.

In Erledigung eines Gesuches des Kirchgemeinderates von Bonfol um Errichtung eines Sektionsvikariats in Vendlineourt wurde provisorisch in der genannten Kirchgemeinde ein Sitzvikariat errichtet.

Im Berichtsjahre musste zwei Geistlichen ein Verweis erteilt werden und zwar dem einen wegen Intoleranz bei einer Beerdigung und dem andern wegen Kanzelmisbrauch. Gegen einen dritten sodann wurde eingeschritten wegen unberechtigtem Gebührenbezug zu Handen der bischöflichen Curie in Solothurn. Alle 3 Fälle erwiesen sich indessen als nicht sehr gravierende Übergriffe, so dass von weiteren Massnahmen abgesehen werden konnte.

Eine gegen einen ferneren Geistlichen angegebene Untersuchung wegen Intoleranz bei einer Beerdigung ist gegenüber demselben resultatlos verlaufen, dagegen wurde gegen den in Sachen fehlbaren Gemeindebeamten von der Direktion des Gemeindegewesens vorgegangen. Gegen einen fünften Geistlichen sodann machte der Regierungsrat anfangs Jahres 1900 beim Appellations- und Kassationshof des bernischen Obergerichts einen Abberufungsantrag hängig wegen im Jahr 1899 begangenen Kanzelmisbrauch und anderen derartigen Übergriffen. Der fehlbare Geistliche reichte hierauf dem betr. Kirchgemeinderat seine Demission ein und die Angelegenheit fand ihren Abschluss dann darin, dass dieser seit 1859 im bernischen Kirchendienst gestandene Pfarrer, auf sein Gesuch hin, mit einem kleinen Leibgeding in den Ruhestand versetzt wurde.

Alle diese 5 Geistliche sind Angehörige der römisch-katholischen Konfession.

Bezüglich der Personalveränderungen im katholischen Ministerium ist zu erwähnen, dass ein römisch-katholischer und ein christ-katholischer Priesteramtskandidat in den Kirchendienst aufgenommen wurden und zwar beide auf bestandene Prüfung hin.

Andere Personalveränderungen kamen nicht vor, ebensowenig Ausschreibungen von Pfarreien oder Anerkennungen von Pfarrwahlen.

Auf Ende des Berichtsjahres waren auch keine Pfarreien unbesetzt.

Zwei Kirchgemeinden teilten der Kirchendirektion mit, dass sie Nichtausschreibung der Pfarrstellen beschlossen haben.

Gemäss § 29, letztes Alinea, des Kirchengesetzes hat die Kirchendirektion die Wahlen von 9 Vikarien bestätigt. Pfarrverweserwahlen fanden nicht statt.

Bern, im Mai 1900.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Ritschard.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1900.

Test. Der Staatsschreiber: Kistler.